

Satzung für Förderverein Freibad Langenbeutingen

Förderverein „Freibadfreunde Langenbeutingen“ e.V. 74243 Langenbrettach

§1 Name und Sitz

§ 2 Aufgaben und Zweck

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge, Finanzen und deren Verwendung

§ 6 Die Vereinsorgane

§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

§ 12 Aufgaben der Vorstandes

§ 13 Aufgaben des Kassiers

§ 14 Die Kassenprüfung / die Kassenprüfer

§ 15 Der Ausschuss

§ 16 Auflösung des Vereines

§ 17 Ehrenmitglieder

§ 18 Inkrafttreten

§ 19 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Förderverein mit dem Namen „Freibadfreunde Langenbeutingen“ ist ein rechtsfähiger Verein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

2. Der Förderverein „Freibadfreunde Langenbeutingen“ (im folgenden "Verein") hat seinen Sitz in Langenbrettach.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Freibades der Gemeinde Langenbrettach zu dessen Erhaltung und Weiterentwicklung mit den Zielen:

1. Förderung der Gesundheitsvorsorge und des Schwimmsports
2. Steigerung der Attraktivität des Freibades
3. Förderung des Kinder- und Jugendwassersports
4. Förderung der Ausbildung von Rettungsschwimmern

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den gemeinnützigen Zweck dienen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Nr. 1 der Satzung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die den satzungsmäßigen Zweck des Vereines unterstützt.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zustimmung. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod

2. Austritt: Dies kann nur zum Jahresende stattfinden, und muss dem Vorstand schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres angezeigt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstige Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Ausschluss: Ausgeschlossen werden kann mit sofortiger Wirkung, wer die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer nach einmaliger schriftlicher Mahnung des Kassiers den Vereinsbeitrag binnen einer Frist von 10 Tagen nicht bezahlt.

4. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5. Auflösung des Vereines

§ 5 Beiträge, Finanzen und deren Verwendung:

1. Der Verein erhebt bei seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Für den Beschluss reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.
3. Über die Verwendung der Mittel des Vereines entscheidet der Vorstand als Organ.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ausschuss

§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit

1. Jedes Mitglied des Vereines ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 8 Der Vorstand

1 Den Vorstand bilden:

1. der 1. Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassier
4. der Schriftführer

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Die Wahl der kommissarisch besetzten Position ist auf der nächsten Mitgliederversammlung als Neuwahl mit auf der Tagesordnung aufzuführen.

Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 1 werden der 1. Vorsitzende des Gründungsvorstandes sowie der Schriftführer des Gründungsvorstandes einmal für 3 Jahre gewählt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind auch Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es vertreten jeweils 2 Vorstände gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Rechtsgeschäften oder Verfügungen über Euro 2.000 bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

4. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis der von der Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand sein Amt antritt.

5 Der Vorstand beschließt in einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann einzelne Aufgaben auf Vereinsmitglieder übertragen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse aus der Mitte der Mitglieder bilden.

2. Koordination und Abstimmung der Aktivitäten des Vereines, um den in der Satzung genannten Zielen gerecht zu werden.

3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, einen Jahresabschluss des Vorjahres sowie den Haushaltsplan für das kommende Jahr vor, um Entlastung zu erhalten.

4. Der Vorstand koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit, die Finanz-, Steuer-, und Vermögensfragen, sowie ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Aufgaben des Kassiers

1. Der/Die Kassier/in erstellt einen jährlichen Kassenbericht mit Aufgliederung in Einnahmen und Ausgaben, Kontostand und Ausblick auf das kommende Jahr.

2. Der Kassenbericht ist im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung als Bericht vorzulegen.

§ 11 Die Kassenprüfung/die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern/innen vorgenommen. Sie hat einmal jährlich, mindestens jedoch vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

2. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

4. Die Kassenprüfer haben insbesondere die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen, sowie die satzungsmäßige Verwendung der Mittel festzustellen.

5. Sie können danach die Entlastung des Kassiers durch die Mitgliederversammlung beantragen

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Folgende Aufgaben sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassiers und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
5. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
6. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
8. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe des Tagungsortes und der Zeit, sowie unter Angabe der Tagesordnungspunkte in einem Zeitraum von 14 Tagen vor der geplanten Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt fristgerecht durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Langenbrettach.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzendem oder einem Beauftragten geleitet.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Anträge der Mitglieder, welche im Rahmen der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt besprochen werden, müssen mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich dem Vorstand vorliegen. Nachträglich eingereichte Anträge werden automatisch, ohne eine erneute Antragstellung in der nächsten Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt eingebracht.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst eine geheime Abstimmung.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/in eine Niederschrift zu erstellen, die vom ihm/ihr und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden muss.

6. Satzungsänderungen können nur im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es da Interesse des Vereines erfordert, oder wenn von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe dies beantragt wird.

§ 15 Der Ausschuss

1. Sobald die Mitgliederzahl 100 übersteigt, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ausschuss von 4 Mitgliedern ohne Stimmrecht gewählt, der den Vorstand berät und unterstützt.
2. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von **2/3** der stimmberechtigten Anwesenden auf der Mitgliederversammlung beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Die Gemeinde Langenbrettach oder eine steuerbegünstigte Körperschaft

Zwecks Förderung der Gesundheitsvorsorge und des Sports.

Über die konkrete Verwendung der Mittel bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung vorbehaltlich einer Gemeinnützigkeitsprüfung des Finanzamtes.

3. Die Vereinsauflösung wird von dem in den Ämtern befindlichen Vorstandsmitgliedern abgewickelt, soweit die Mitgliederversammlung beim Beschluss über die Auflösung des Vereines keine anderen Personen bestimmt.
4. Die Auflösung des Vereins erfolgt auch dann, wenn innerhalb von 6 Monaten nach der dem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder folgenden Jahreshauptversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden kann.
5. Danach beruft er eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Ziel der Auflösung ein.

§ 17 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied werden natürliche Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die jährliche Mitgliederversammlung

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 07. April 2008 in Kraft.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Entsprechen einzelne Passagen dieser Satzung nicht den gesetzlichen Anforderungen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

2. Gerichtstand ist Heilbronn.

Vorstehende Satzung wurde am 07.04.08 schriftlich errichtet und am 25.02.2013 durch Beschluss der Hauptversammlung geändert.